



Ausnahmebewilligungen für den Betrieb von Lautsprechern an Motorfahrzeugen

Stadtratsbeschluss vom 17. Februar 1972¹

Der Polizeivorstand ist für das Erteilen von Ausnahmebewilligungen für den Betrieb von Lautsprechern an Motorfahrzeugen im Sinne von Art. 42 Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 zuständig.

¹ BS 1, 523.